

Arbeitsrecht im Dritten Weg der Katholischen Kirche



Zentral-KODA-Organ

Nr.
82

Information der
Mitarbeiterseite der
Zentral-KODA

Ausgabe – Jan. 2021

Nach 33 Jahren Einsatz im „Dritten Weg“ – Thomas Schwendele im Ruhestand

- Am 31. Dezember endete die berufliche Tätigkeit von Thomas Schwendele und damit auch sein Engagement für den „Dritten Weg“ in der Katholischen Kirche und ihrer Caritas. Seit dem 1. Juli 1987 war er Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes als Vertreter der Mitarbeitenden in den Einrichtungen der Caritas in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und auch Mitglied der Zentral-KODA.

Seit Anfang der 1990er Jahre hat Thomas Schwendele im gemeinsamen Vorbereitungsausschuss der Zentral-KODA A und B mitgewirkt. Die Diskussion um die „Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst“ 1992 und die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ von 1993 brachte Zentral-KODAs A und B wieder an einen Tisch; zuvor natürlich auch die beiden Mitarbeiterseiten.

Im Vorfeld der Novellierung der Zentral-KODA-Ordnung und zur Einrichtung der Zentral-KODA heutigen Zuschnitts mit Beschlusskompetenz ab 1999 war es Thomas Schwendele, der als Gast bei der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA-A (verfasstkirchlicher Bereich) teilgenommen hat und mit dafür gesorgt hat, dass sich die beiden KODAs Stück um Stück annäherten.

Einen ruhigen Kopf behalten und trotzdem nicht vom Weg abkommen, beharrlich bleiben und dennoch vermitteln zwischen den Gruppen und Interessen, das ist etwas, was jeder, der mit Thomas

Swendele zusammen arbeitet, irgendwann erlebt hat und vielleicht auch bewundert.

Mit ihm kann man wunderbar in der Sache streiten und dennoch muss man nicht im Streit auseinander gehen. Es geht immer um die Sache!

Die Annäherung der beiden KODAs A und B war nicht immer leicht. Jede und jeder wollte Einfluss und Recht behalten. Thomas Schwendele war auch da Vermittler.

Und nach Georg Grädler und Dr. Joachim Eder wählte die Mitarbeiterseite Thomas Schwendele zum 1. September 2014 zu ihrem Sprecher – die Zentrale Kommission wählte ihn kurz darauf zum Vorsitzenden der Zentral-KODA.

Zweifler, ob „Einer aus der AK“ auch den „verfassten Bereich“ vertreten kann, hat er bald eines Besseren belehrt. Er hat fast alle Kommissionen besucht, Gespräche geführt und letztlich durch sein Handeln und seine Arbeit gezeigt: Es geht! Er kann die Interes- ►►

v.i.S.d.P.:

Andrea Hoffmann-Göriz
Im Hofgarten 12
66129 Saarbrücken
Mail: hoffmann_goeritz@t-online.de
Mobil: 0151/14271699

Redaktion: Andrea Hoffmann-Göriz,
Herbert Böhmer, Florian Franzen,
Thomas Rühl, Werner Stock, Robert
Winter, Olaf Wittemann

Personalia

Wechsel im Kommissionsvorsitz

Turnusgemäß wechselt am 12.11.20 der Vorsitz der Zentral-KODA auf die Dienstgeberseite. **Aloys Raming-Freesen** wurde zum Vorsitzenden, **Thomas Schwendele** zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Seine Amtszeit endete am 31.12.20. Ab dem 1. Januar 2021 folgt ihm **Andrea Hoffmann-Göriz** (KODA im Bistum Trier) in diesem Amt.

Wahl der Sprechergruppe

Ab 1. Januar 2021 übernimmt Andrea Hoffmann-Göriz die Funktion der Sprecherin der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA.

In der Sprechergruppe wurden Herbert Böhmer (Regional-KODA NW), Robert Winter (Bay. Regional-KODA), Thomas Rühl (AK), Olaf Wittemann (AK) im Amt bestätigt und mit Wirkung ab 1. Januar 2021 Franz-Josef Plesker (Regional-KODA NW) neu gewählt.

► sen der kirchlichen Beschäftigten – egal ob Caritas oder verfasst – gut vertreten.

Die Mitarbeiterseite der Zentral-KODA spricht Thomas Schwendele ihren Dank für jahrzehntelangen Einsatz im und für den „Dritten Weg“ aus und wünscht ihm alles Liebe und Gute für den neuen Lebensabschnitt, dazu v.a. Gesundheit und Gottes Segen.

Und wenn es am Anfang hieß: Am 31. Dezember endete sein Engagement für den „Dritten Weg“, so stimmt das glücklicherweise nicht. Sein Einsatz geht weiter: z. B. als Mitherausgeber der ZMV und als Vorsitzender des Vermittlungsausschusses der Regional-KODA Nord-Ost.

Andrea Hoffmann-Göriz

Empfehlungsbeschluss knapp gescheitert

- Vor gut einem Jahr wurden von den deutschen Bischöfen zwei (Rahmen-)Ordnungen zum Thema **sexueller Missbrauch von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen** erlassen. Zum einen geht es dabei um die Fortschreibung der Regelungen zur Prävention, zum anderen um den Umgang mit Verdachtsfällen oder erwiesenen Missbrauchstaten. Die Ordnungen sollen nach dem Willen der Bischöfe für den gesamten kirchlichen Bereich einschließlich Caritas oder auch Orden Geltung erlangen, wobei Trägern, die nicht der bischöflichen Gesetzgebung unterliegen, auch erlaubt ist, eigene gleichwertige Ordnungen zu entwickeln. Die neuen Ordnungen betreffen Kleriker, arbeitsvertraglich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige.

Ausdrücklich festgehalten haben die Bischöfe, dass **arbeitsvertraglich Relevantes** in den Ordnungen nur dann Geltung erhält, wenn es von den zuständigen Kommissionen entsprechend beschlossen wird. Denn es ist Aufgabe und Recht der Kommissionen, Arbeitsvertragsrecht für Beschäftigte zu schaffen. Auf der anderen Seite steht der Wunsch, möglichst einheitlich beim Umgang mit diesen auch für die Glaubwürdigkeit von Kirche entscheidenden Themen umzugehen.

Daher wurde innerhalb der Zentral-KODA ein Empfehlungsbeschluss erarbeitet. Es war ein intensiver Diskussionsprozess, bei dem es einerseits um das Festschreiben von Pflichten, aber auch um die Schaffung von Rechten ging, die die Beschäftigten schützen. Entsteht da nicht ein allgemeines nicht handhabbares Verdachtsklima, nur weil Kleriker unsägliches Leid verursacht haben? Brauchen wir überhaupt Regelungen, die über die allgemeinen Gesetze hinausgehen? Wer

trägt die Kosten einer anwaltlichen Begleitung im Anhörungsgespräch? Was passiert mit den erweiterten Führungszeugnissen? Wie werden Mitarbeitervertretungen an der Erstellung von Verhaltenskodizes für ihre Einrichtung beteiligt? Diese und ähnliche Fragen wurden diskutiert zwischen Arbeitgebern und Mitarbeitern, aber auch zwischen verfasster Kirche und Caritas. Auch die BAG-MAV war beteiligt. Am Ende stand nach fast einem Jahr Auseinandersetzung ein Kompromisspapier, das in der Zentralen Kommission am 3. Dezember 2020 zur Abstimmung stand.

Letztlich ist dieser Empfehlungsbeschluss dann denkbar knapp gescheitert. Die nötige Dreiviertelmehrheit kam nicht zustande. Ob nun regionale Kommissionen auf das Erarbeitete trotzdem zurückgreifen, ob sie ganz anderes aushandeln oder nicht tätig bleiben, liegt nun in deren Ermessen und Verantwortung.

Robert Winter

Sachgrundlose Befristung – eine unendliche Geschichte?

- Am 6. Februar 2017 hat die Zentral-KODA Mitarbeiterseite (ZK-MAS) in der Zentralen Kommission den Antrag gestellt, „... dass die Befristung von Arbeitsverhältnissen mit Kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes nur mit Sachgrund möglich ist. Dieser ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

In mehreren Sitzungen und darüber hinaus in einem Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss der Zentral-KODA sowie nach Ablehnung des Vermittlungsvorschlages durch eine ersetzende Entscheidung vom 28.10.2019 durch den Vermittlungsausschuss war vom ursprünglichen Antrag der ZK-MAS nicht mehr allzu viel übrig geblieben:

„1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.

Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.

3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.“

Der Dienstgeberseite in der Zentral-KODA ging diese Regelung viel zu weit. Zudem bestritt sie die Zuständigkeit der Zentral-KODA und reichte Klage beim Interdiözesanen Arbeitsgericht für den KODA-Bereich NW (KAG) ein. Die Klage richtete sich gegen die Zentral-KODA, womit die Dienstgeberseite auch sich selbst verklagt hat.

Die Mitglieder der ZK-MAS haben gegen diese Klage ihrerseits Gegen-

klage erhoben.

Am 12. November 2020 hat das KAG in Präsenz-Sitzung getagt. Einen zunächst vom Gericht vorgeschlagenen Vergleich hat die Klägerseite abgelehnt.

Daraufhin hat das Interdiözesane Arbeitsgericht Köln auf die mündliche Verhandlung hin folgendes für Recht erkannt:

„Die Klage [der Dienstgeberseite (Anm. d. Red.)] wird abgewiesen.

Auf die Widerklage wird festgestellt, dass die Zentral-KODA für den Rege-lungsgegenstand „Abschaffung der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverhältnissen“ zuständig ist.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger.

Die Revision ist zugelassen.“

Die Zulassung zur Revision war auf Antrag der Kläger erfolgt. Sie muss nun innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils (29.12.2020) Revision einlegen.

Solange das Verfahren nicht abgeschlossen und das Urteil vom 12.11.2020 dadurch nicht rechtskräftig wird, ist die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses vom 28.10.2019 nicht rechtswirksam und kann von den Bischöfen nicht in Kraft gesetzt werden.

Verschenkte Zeit für ein sozialpolitisches Thema, das der Kirche gut zu Gesicht gestanden hätte und durch einen Beschluss des Antrages der ZK-MAS vom 6. Februar 2017 der Glaubwürdigkeit des 3. Weges Ansehen verschaffen hätte.

Andrea Hoffmann-Göriz

